

WELLTOUCH | TECHNISCHE INFORMATIONEN



75cm Bahnbreite

g/m²150g/m² Grammatur

CE

Brandschutzklasse B s1;d0

FSC

FSC-Zertifiziert

Eigenschaften

Das Material ist dimensionsstabil und wird ausschließlich in Wandklebetechnik (trockene Bahn auf eingeleisterte Wand) verarbeitet – es benötigt keine Weichzeit. Es zeichnet sich durch hohe Festigkeit, Rissüberbrückung und restlos trocken abziehbare Eigenschaften aus. Zusätzlich ist es wasserdampfdurchlässig (nach DIN EN ISO 12572), besitzt sehr gute Lichtbeständigkeit auch bei voller Sonneneinstrahlung, enthält keine Glasfasern, zeigt einen Vliescharakter und ist dank zweier Wellen waschbeständig. Tapetenvliese sind nassgelegte Vliesstoffe aus Zellstoffen und Textilfasern. Vlies bietet alle Voraussetzungen für leicht zu verarbeitende Wandbeläge.

Gesundes Raumklima

Durch die eingearbeiteten Textilfasern haben Vliesstoffe im Vergleich zu Papieren eine sehr offene Struktur. Sie sind durchlässig für Luftfeuchtigkeit und beugen Schimmelbildung vor, was zu einem gesunden Raumklima beiträgt.

Flammfestigkeit

Seit dem 01.01.2011 sind Tapeten mit dem CE-Zeichen ausgestattet. Dieses legt fest, dass Tapeten der DIN EN 15102 entsprechen müssen. Im CE Zeichen ist eine Brandschutz Zertifizierung integriert, die D-s3; d2 entspricht. Diese Zertifizierung ist nicht so weitreichend wie die alte B1 Zertifizierung. Mit Einführung des CE Zeichens für Tapeten gilt die alte B1 Zertifizierung nicht mehr für Tapeten. Um den Anforderungen des alten B1 zu entsprechen muss Tapete über das Maß des normalen CE-Zeichens zertifiziert werden. Wir haben diese Zertifizierung vornehmen lassen und unsere Tapeten erreichen DIN EN 13501-1 → B-s1;d0, was „übersetzt“ schwer entflammbar und nicht tropfend bedeutet und in etwa der alten B1 Anforderung entspricht bzw. diese übertrifft. Diese Zertifizierung gilt für die bedruckte Anwendung als Wandbehang und hat nichts mit einer Materialzertifizierung zu tun, die für die Anwendung als Tapete nicht ausreicht.

Der Vliesstoff an sich erfüllt die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe der Klasse B1 nach DIN 4102-1 (Untersuchungsbericht Nr. 230005368, MPA NRW, 03/2006), womit beide Produkte als Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2 einzustufen sind. (ABP Nr. P-MPA-E-06-507).

Trockenabziehbarkeit

Die Trockenabziehbarkeit einer Tapete ist abhängig vom Untergrund, Kleisterart und –menge und Art der Tapete. Vlies selbst ist unter definierten Bedingungen trocken abziehbar. Diese definierten Bedingungen sind ein grundierter Untergrund und als Kleister z. B. „Methylan direct“. Tapeziermethode und Eigenschaft sind jedoch noch nicht genormt, daher gibt es kein Zertifikat über die Trockenabziehbarkeit von Tapetenvlies.

Unbedenklichkeit

Der überwiegende Teil der zur Produktion von Vlies eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe ist natürlichen Ursprungs. Daneben werden zur Erzielung besonderer Produkteigenschaften, wie z. B. Festigkeiten, Kunststoffe eingesetzt. Bei der Produktion von Vlies werden keine Schwermetalle, bzw. Schwermetallverbindungen, keine organischen Lösungsmittel, keine Mineralfasern und kein Formaldehyd eingesetzt. Eine gesundheitliche Gefährdung im Sinne von § 30 LFGB ist bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht zu erwarten. Vliesstoffe für Wandbeläge entsprechen den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 479 (Fassung 10.2006) der Gütegemeinschaft Tapete e. V.. Dies lässt der Hersteller des Vliesmaterials regelmäßig stichprobenartig überprüfen.

Entsorgung

Vliesstoffe sind frei von Substanzen, die bei der Entsorgung umwelt- oder gesundheitsgefährdend sind.

Bei der thermischen Verwertung von Vlies entstehen unter regulären Betriebsbedingungen keine umweltschädlichen Verbrennungsprodukte oder Rückstände. Dies wird bestätigt durch eine Untersuchung des Instituts für Energietechnik und Umweltschutz, TÜV Rheinland (J11/1990).

Als vorteilhaft wird im Analysenergebnis der hohe Heizwert herausgestellt.

Sicherheitsdatenblatt

Ein Sicherheitsdatenblatt wird nicht benötigt, da es gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) bzw. TRGS 220 für solche Erzeugnisse weder vom Gesetzgeber gefordert (Art. 31, REACH-Verordnung) noch anwendbar ist.